

Kreisfußballverband Ostholstein

im Schleswig - Holsteinischen Fußballverband e.V.

Frauen- und Mädchenspielausschuss

Durchführungsbestimmungen Frauen- und Mädchenfußball 2008/2009

1. Die Spiele sind nach den Satzungen und Ordnungen des SHFV durchzuführen.
2. Teilnahmeberechtigt sind nur Spielerinnen, die im Besitz eines gültigen Spielerpasses sind. Setzen Sie während der Punktspiele keine Spielerinnen ein, die keine Spielberechtigung haben bzw. überprüfen Sie die Spielberechtigung beim KFMSA (Kreisfrauen- und Mädchenspielausschuss) oder im DFBnet – Pass-online!
3. Spielberechtigt für Frauenmannschaften sind Spielerinnen, die bis zum 31.12.1991 geboren sind. Spielerinnen, die in der Zeit vom 01.01.1992 bis 31.12.1992 geboren sind, können für Frauenmannschaften über den KJO (Kreisjugendobmann) freigeholt werden. Für die Freiholung von B-Spielerinnen des alten Jahrgangs wird eine Verwaltungsgebühr von 25,00 € erhoben.
4. **Liegt ein Spielerpass, trotz Spielberechtigung nicht vor, so ist auf der Vorderseite des Spielberichtes nur der Name einzutragen, die Rubrik „Pass-Nr.“ ist freizulassen. Die Spielerinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, müssen sich bei Nichtvorlage des Spielerpasses mit dem Original eines amtlichen Lichtbilddokumentes beim Schiedsrichter ausweisen und auf der Rückseite des Spielberichtes mit Geburtsdatum und Unterschrift gegenzeichnen. Hier wird auch vermerkt, wo sich der Pass befindet.**
Kann eine Spielerin sich nicht ausweisen, kann ihr der Einsatz nicht verwehrt werden. Der § 29 Nr. 1 der SpO (Spielwertung) ist entsprechend anzuwenden.
5. Es sind nur die **neuen Spielberichtsformulare** zu verwenden. Kopien sind unzulässig.
6. Die Spielerpässe sind entsprechend dem Spielbericht in der Passmappe zu ordnen. Der Spielbericht und die Spielerpässe sind rechtzeitig vor Spielbeginn dem Schiedsrichter vorzulegen. Jede Veränderung im Spielbericht ist mit dem Schiedsrichter abzustimmen. Die Spielernamen und Spielangaben sind vollständig und deutlich lesbar vorzunehmen. Eine Überprüfung der Spielangaben auf der Vorderseite des Spielberichtes sind durch die Mannschaftsführerin oder Betreuer zulässig (§ 44 SpO).
7. Die Mannschaftsführerin hat eine Armbinde zu tragen. Sie ist für das Auftreten ihrer Mannschaft auf dem Spielfeld verantwortlich und ist allein berechtigt, evtl. Verhandlungen mit dem Schiedsrichter zu führen.
8. Bei Spielen mit SR-Ansetzung (Frauen KL) ist eine „Coachingzone“ vorgeschrieben. In dieser dürfen sich nur Spielerinnen, Trainer und Betreuer der jeweiligen Mannschaft aufhalten (keine Zuschauer!!!).
9. Spielverlegungen werden nur in Ausnahmefällen genehmigt. Die Spielverlegungen sind **rechtzeitig mit Fax oder Email, mindestens 7 Tage vorher**, beim zuständigen

Staffelleiter/bei der zuständigen Staffelleiterin zu beantragen. Spielverlegungen ohne neuen Termin werden nicht bearbeitet. Die Verlegungsgebühr für einen Termin, der nach dem angesetzten liegt, beträgt bei den Frauen 25,00 €, bei den B-, C- und D-Mädchen 5,00 € und ist im Voraus zu entrichten.

Spiele, die ab B-Mädchen abwärts **vor dem angesetzten Termin** durchgeführt werden, brauchen keine Genehmigung und sind gebührenfrei, müssen aber dem/der zuständigen Staffelleiter/in gemeldet werden (DFBnet).

Findet das verlegte Spiel an dem neu festgelegten Termin (mit Antrag) nicht statt, hat der schuldhafte Verein das Spiel verloren.

10. Der § 34 SpO wird vom jeweiligen Staffelleiter/in zur Durchführung der Spiele herangezogen.
11. Spielabsagen wegen Unbespielbarkeit des Platzes können **grundsätzlich erst am Spieltag und müssen bis 10.00 Uhr beim jeweiligen Staffelleiter/in erfolgen**. Die Absage darf nur durch den Fußballobmann bzw. Fußballjugendobmann oder dessen Vertreter erfolgen. Die Spielabsage ist am Spieltag ins DFBnet einzustellen. Die gegnerische Mannschaft ist auf keinen Fall vor dem/der jeweiligen Staffelleiter/in zu informieren. Nur in begründeten Fällen kann die Absage von Verein zu Verein erfolgen.
Generelle Spielabsagen erfolgen durch den KFMSA.
12. Für verhängte Ordnungsstrafen und Gerichtskosten, auch für Trainer und Betreuer, sind grundsätzlich die Vereine gegenüber dem KFV Ostholstein verantwortlich und zahlungspflichtig.
13. Es gilt der Ordnungsgeldkatalog des KFV Ostholstein.
14. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Wiedereinwechseln von 4 Spielerinnen bei den Frauen und den B-Mädchen möglich und statthaft ist. Bei den C- und D-Mädchen sind beliebig viele Auswechslungen möglich.
15. Jede am Punktspielbetrieb teilnehmende Mannschaft hat dem jeweiligen Staffelleiter/in vor Beginn der Punktrunde eine Spielerliste mit Namen, Geburtsdatum sowie Passnummer zu übermitteln. Kommen während der Saison neue Spielerinnen hinzu, wird die Liste durch den jeweiligen Staffelleiter/die jeweilige Staffelleiterin fortgesetzt. Hat ein Verein eine zweite Mannschaft, so ist nur eine Liste zu führen.
16. Spielpläne, Verlegungen und jeglicher anderer Schriftverkehr werden per Email versandt. Die Email ist als gültiges Medium anerkannt und eingesetzt. Alle Vereine besitzen einen Email-Kontakt. Veränderungen der Anschriften, defekte Computer, Netzkarten u.ä., sind sofort mitzuteilen. Ersatzkontakte sind zugelassen. Die Verantwortung liegt in der Zuständigkeit der Vereine.
17. Der Spielbetrieb wird in diesem Jahr im DFBnet erstellt und dargestellt. Die hier erstellten Spielpläne werden noch einmal per Email an die Vereine verschickt, sind aber auch von den Vereinen im DFBnet anzufordern. Die Heimvereine werden verpflichtet, die Ergebnisse für die Spiele in der Woche (Montag – Freitag) spätestens eine Stunde nach Spielende bzw. für die Spiele am Samstag/ Sonntag spätestens bis 18.00 Uhr (bei späterer Anstoßzeit eine Stunde nach Spielende) ins DFBnet einzugeben. 18.00 Uhr ist

Meldeschluss im DFBnet. Für verspätete Meldungen wird ein OG in Höhe von 10,00 € erhoben. Kontrollen werden durch den KFMSA durchgeführt.

18. Die Vereine sind verpflichtet, sich im DFBnet zu informieren

19. Nichtbeachtung geforderter Meldungen, Nachweise gesetzter Termine, Nichtbeantwortung von Auskunftsersuchen sowie unentschuldigtes Fernbleiben bei Ladungen und Arbeitstagungen (§ 37 Allg. + § 4 SpO) werden mit einem OG geahndet.

gez. Manuela Ackermann
Vorsitzende KMFSA
Stand: Juli 2008